

WOLFGANG ERSCH

STEUERBERATER

StB W. Ersch Prinz-Albert-Str. 3 53113 Bonn

An unsere sehr geehrte Mandantschaft

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Ersch
Steuerberater

Prinz-Albert-Str. 3
53113 Bonn

Telefon (02 28) 24 98 23 0
Telefax (02 28) 24 98 23 23

kanzlei@ersch.de

18. Dezember 2024

Rundschreiben zum Jahreswechsel 2024/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vergangene Jahr 2024 hat uns wieder manches abverlangt, trotzdem haben wir - auch dank des großen Einsatzes der Mitarbeiterinnen - sehr vieles geschafft und bewältigt. Trotzdem konnten einige Einkommensteuererklärungen leider noch nicht bearbeitet werden. Ich denke, bis Ende März 2025 werden wir das aber aufgeholt haben und befinden uns dann wieder in einigermaßen normalem Fahrwasser. Sie können uns dabei erheblich unterstützen, indem Sie uns jeweils genau das hereingeben oder nachreichen wonach wir gerade fragen. Größere Belegsammlungen mailen Sie am besten als gepackte PDF-Dateien (.zip), das erleichtert uns die weitere Bearbeitung sehr.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die mit dem Jahreswechsel verbundenen Änderungen im Steuerrecht und in angrenzenden Rechtsgebieten. Im Interesse einer zügigen Lektüre sind die Themen nach Bereichen geordnet und nur kurz vorgestellt. Für eine vertiefende Erörterung können Sie mich jederzeit gern ansprechen. Leider sind wegen der aktuellen Politik zu vielen Änderungen nicht alle Details bekannt, was uns eine Beratung zusätzlich erschwert.

Bitte halten Sie bei jeder größeren Maßnahme im geschäftlichen oder privaten Bereich Rücksprache mit meinem Büro, da Korrekturen rückwirkend, wenn überhaupt, nur mit großem Aufwand zu erreichen sind. Dies gilt insbesondere bei Grundstücks- und anderen notargebundenen Sachverhalten.

Über Weihnachten ist das Büro ab dem 20. Dezember 2024 geschlossen. Sie erreichen uns dann wieder ab dem 7. Januar 2025. In dringenden Fällen können Sie mir aber gern eine E-Mail an „kanzlei.ersch@posteo.de“ schreiben.

Weitere Hinweise:

- ❖ PARKEN: Nach Wegfall der Tiefgarage des Hotel Bristol empfehle ich die Hofgartengarage oder das neue Parkhaus Rabinstraße. Bis ca. 15 Uhr lässt sich oft auch am Straßenrand ein Parkplatz finden.
- ❖ Alle Selbständigen bitte ich, sich weiterhin intensiv mit dem Thema Altersvorsorge zu beschäftigen.
- ❖ Alle Mandanten bitte ich, sich mit Ihrem Vermögen, Ihrer Versorgung und Ihrer Nachlassregelung zu beschäftigen. Hier lauern viele Gefahren, z.B. Berliner Testament, Absicherung bei Pflegebedürftigkeit, Unternehmertestament und Nachfolge oder Entscheidung über Gesundheitsfragen durch Verwandte.

Über Ihre Empfehlung bei Freunden und Geschäftspartnern würde ich mich wie immer sehr freuen. Wir bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen, wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und für das neue Jahr wieder viel Glück und Erfolg, aber vor allem eine intakte Umwelt, Gesundheit und Frieden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Ersch
Steuerberater

Übergreifendes

Abseits steuerlicher Bezüge möchte ich Sie einladen, sich gedanklich mit den Themen finanzielle Absicherung, Vermögensaufbau und Altersvorsorge, den Themen Testament, Erbschaft und vorweggenommene Erbfolge sowie den Themen Krankheitsvorsorge, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung zu beschäftigen. Im „Fall der Fälle“ kann das äußerst hilfreich sein.

Aufgrund zahlreicher Verfahrensänderungen (Vollmachtsdatenbank, Datenschutzgrundverordnung) werde ich Sie im kommenden Jahr voraussichtlich noch einmal separat anschreiben. Wir versuchen weiterhin, das Procedere für Sie so wenig aufwändig wie möglich zu gestalten, allerdings sind noch nicht alle Rahmenbedingungen bekannt. Wenn wir von Ihnen eine Mailadresse haben, ist das hilfreich.

Achtung: Das Geldwäschegesetz zwingt uns, bestimmte Verdachtsfälle der Staatsanwaltschaft zu melden, und das, ohne Sie darüber in Kenntnis setzen zu dürfen. Ich bitte Sie deshalb eindringlich, uns gar nicht erst in einen solchen inneren Konflikt geraten zu lassen!

Mit der Neufassung des Rechtsdienstleistungsgesetzes wurden unsere Möglichkeiten einer auch rechtlichen Beratung weiter stark eingeschränkt. Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir leider vermehrt auf die Beratung durch einen Rechtsanwalt verweisen müssen.

Steuererklärungen und Jahresabschlüsse sind von uns verpflichtend elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Der leider damit verbundene anfangs höhere Aufwand gleicht sich allerdings zumeist durch eine in der Regel problemlosere Veranlagung aus.

Die Verzinsung von Steuern mit 6% pro Jahr war seit dem 1.1.2019 wegen Verfassungswidrigkeit ausgesetzt und sollte neu geregelt werden. Nun beträgt der Zinssatz nur 1,8% pro Jahr bei zweijährlicher Überprüfung. Bei Stundung und Hinterziehung bleibt es bei 6%. Im Voraus geleistete Steuerzahlungen werden nun von Gesetz wegen angerechnet und verhindern eine Zinsfestsetzung und -erhebung.

Jährlich wiederkehrende Hinweise

Am 31.12.2024 verjähren wieder zahlreiche Forderungen, die zur Ablaufhemmung noch entsprechend geltend zu machen sind. Die gängige Verjährungsfrist liegt bei 3 Jahren. Forderungen aus dem Jahr 2021 sind deshalb besonders verjährungsgefährdet. Bitte beachten Sie, dass Sie im Regelfall mindestens einen Mahnbescheid beim Amtsgericht erwirken müssen um die Verjährung zu hemmen.

Bitte denken Sie als bilanzierender Gewerbetreibender an die Aufstellung der Waren- und Bestandsinventur zum 31.12.2024. Der Waren- und Materialbestand ist dabei zunächst mit Netto-Einkaufspreisen zu bewerten. Besonderheiten hierbei bitte näher kennzeichnen.

Der Freibetrag für den Lohnsteuerabzug und die Wahl der Lohnsteuerklassen bei verheirateten Ehepartnern können auch für den Bezug von Sozialleistungen von Bedeutung sein, da mit Steuerklasse III ein höheres Nettogehalt erzielt wird, wodurch u.U. mehr Krankengeld, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld bezogen wird. Die Klassen können seit 2020 mehrmals im Jahr gewechselt werden.

Bei Bezug von Elterngeld oder dem Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit ist zu beachten, dass diese Bezüge zwar selbst steuerfrei sind, jedoch die Steuern auf die übrigen Einkünfte erhöhen. Mangels Lohnsteuerabzug droht dann bei Veranlagung eine Steuernachzahlung.

Bitte lassen Sie sich von Ihrer Bank eine Jahresertragnisaufstellung und eine Jahressteuerbescheinigung für Ihre Kapitaleinkünfte erstellen, bei Geldanlagen bei mehreren Banken ggfs. auch von jeder Bank eine Verlustbescheinigung. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Ihren Banken erteilten Freistellungsaufträge, die insgesamt die Grenzen von 1.000 € bei Ledigen bzw. 2.000 € bei Verheirateten nicht überschreiten dürfen. Bei Überschreitung droht ansonsten eine aufwendige Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

Steuerstrafrecht / Datenschutz

Wir bitten Sie dringend, Vertrauliches nur noch per Brief oder Fax zu übermitteln, jedoch keinesfalls auf elektronischem Wege per E-Mail! Auch den Diensten im Internet (Google, Facebook, uvm.) ist bezüglich der Privatsphäre grundsätzlich kritisch zu begegnen.

Seit 2015 gilt ein verschärftes Steuerstrafrecht (u.a. wurde die Verjährung von fünf auf zehn Jahre ausgeweitet) und die Bedingungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige werden erschwert. So werden die Strafzuschläge erhöht (10%, 15% oder 20% der Steuer) und die Strafbefreiung auch von der rechtzeitigen Zahlung der zusätzlichen 6%-igen Hinterziehungszinsen abhängig gemacht. Trotzdem bleibt eine „strafbefreiende Selbstanzeige“ eine gute Möglichkeit für den Rückweg in die Legalität.

Durch die EU-Zinsrichtlinie ist verstärkt mit Meldungen ausländischer Banken über Kapitalerträge an den deutschen Fiskus zu rechnen. Der Ankauf von Datensammlungen tut ihr Übriges dazu, genauso wie das öffentlichkeitswirksame Abstrafen von Prominenten (Klaus Zumwinkel, Alice Schwarzer, Uli Hoeneß). Seit 2016 melden ausländische Banken umfassende Informationen über ausländische Konten an das Bundessteuerzentralamt. Damit ist das Bankengeheimnis faktisch abgeschafft, es droht das Steuerstrafrecht!

Es ist weiterhin festzustellen, dass die Zahl der Steuerstrafverfahren und Betriebsprüfungen stark zunimmt. Bitte seien Sie sorgfältig in Ihren Angaben, beachten Sie die genau die steuerlichen und zivilrechtlichen Formvorschriften und eröffnen Sie nicht unnötig Spielräume für Prüfer und Steuerfahnder (unversteuerte Einnahmen, Kassenführung, Inventur, korrekte Rechnungen, Verträge, Fahrtenbuch, usw.). Bitte binden Sie uns bereits im Vorfeld von Entscheidungen ein und nicht erst hinterher.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass schon eine unterlassene Beratung durch einen Fachmann zur Strafbarkeit führen kann. Kaufleute (und Freiberufler) sind verpflichtet, für Rechtsgeschäfte fachlichen Rat einzuholen. Unkenntnis des Steuerrechts schützt nicht!

Über die an jeden Bundesbürger vergebene 11-stellige Identifikationsnummer wird bereits eine Vielzahl von Daten zwischen Behörden und Zahlstellen ausgetauscht. Es ist deshalb zur Vorsicht zu mahnen, wenn es die mögliche Kenntnis einer Behörde über einen Sachverhalt bei einer anderen Behörde einzuschätzen gilt (z.B. bei Sozialleistungen). Gehälter, Rentenzahlungen, Kapitaleinkünfte und Krankenkassenbeiträge werden bereits im Datenaustausch an die Finanzbehörden übermittelt.

Alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 375.000 € (Verheiratete 750.000 €) müssen ihre steuerlich relevanten Unterlagen sechs Jahre aufbewahren um hier Betriebsprüfungen zu erleichtern (vgl. Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)!

Allgemeines

Die Abgabefrist für die Steuererklärung 2024 wird bis 30.4.2026 verlängert. Für frühe Ergebnisse bitte trotzdem Unterlagen einreichen, zumal die Bearbeitung in den Finanzämtern wegen des auch dortigen Personalmangels schwer abzuschätzen ist und stark divergiert.

Seit 2023 gelten für die Erbschaft- und Schenkungsteuer höhere Bewertungsmaßstäbe aufgrund der geänderten ImmoWertVO, wodurch es zu einer höheren Steuerbelastung kommen dürfte, zumal die bestehenden Freibeträge länger nicht angepasst wurden.

Ehegatten können zwischen Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden in dem Fall demjenigen Ehegatten zugerechnet werden, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten werden sie jeweils zur Hälfte berücksichtigt.

Ein Kind unter 25 Jahren wird in einer Zweitausbildung (z.B. Master nach Bachelor) nur noch berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. 20 Wochenstunden oder Geringfügigkeit sind unschädlich. Gleichzeitig wird die Einkommensgrenze aufgehoben.

Beiträge zu einer begünstigten Altersvorsorge können in 2024 mit bis zu 27.566 € (Eheleute 55.132 €) geltend gemacht werden. Hierunter fallen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu einem Versorgungswerk oder für eine sog. Rürup-Rente (nicht Riester).

Außergewöhnliche Belastungen wie Unterhalt und Pflegekosten werden ab 2025 nur noch bei **Überweisung** steuerlich anerkannt.

Der Grundfreibetrag beträgt 11.784 € (Eheleute doppelt) ab 2024, der Kinderfreibetrag 9.540 €, das Kindergeld einheitl. 250 € pro Kind. Der Spitzensteuersatz von 42% greift in 2024 ab 62.810 € (Eheleute doppelt). Der „Reichenzuschlag“ von 3% greift unverändert ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 € (Eheleute doppelt).

Der Ausbildungsfreibetrag steigt 2024 auf 1.200 € (für Eltern doppelt), der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 4.260 €.

Aufwand für Kinderbetreuung kann ab 2025 mit 80% (bisher 2/3) geltend gemacht werden, höchstens 4.800 € jährlich (bisher 4.000 €).

Der unschädliche Verdienst in der gesetzl. Familienversicherung beträgt 2025 grundsätzlich 535 € oder bei Minijob 556 € monatlich.

Photovoltaikanlagen bis 10 kW und Blockheizkraftwerke bis 2,5 kW (elektrisch) sind seit 2021 nicht mehr einkommensteuerlich relevant, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht nachgewiesen wird. Die Umsatzsteuer ist davon unabhängig zu beurteilen, lohnt aber idR. nicht. Bis zum 8.1.2024 können PV-Anlagen zudem umsatzsteuerfrei aus dem früher verpflichtenden Betriebsvermögen entnommen werden.

Rückwirkend ab 2023 sind Einnahmen aus Photovoltaikanlagen ertragsteuerfrei bis 30 kW (peak) wenn sie auf Einfamilienhäusern oder nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden installiert sind. Bei anderen Gebäuden gilt die Befreiung bis zu 15 kW je Wohn- oder Gewerbeeinheit und bis zu 100 kW Gesamtleistung. Für Personengesellschaften ist die Abfärbewirkung als Gewerbe ausgeschlossen.

Für energetische Maßnahmen (z.B. Wärmedämmung, Erneuerung der Heizung, nicht PV-Anlage) bis zu 200.000 € an eigengenutzten Gebäuden älter als 10 Jahre können Steuerermäßigungen von bis zu 20% der Maßnahmen, also bis 40.000 €, gewährt werden (§35c).

Für Sportvereine wurde die Umsatzgrenze für sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb von 35.000 auf 45.000 € angehoben. Die steuerfreie Übungsleiterpauschale beträgt nun 3.000 €, die steuerfreie Ehrenamtspauschale 720 €.

Die Höchstgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde seit 2018 auf 800 € netto angehoben. Diese Kosten sind sofort absetzbar. EDV und Zubehör kann unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten im Anschaffungsjahr sofort voll abgeschrieben werden.

Häufige Verkäufe auf Onlineportalen werden von der Finanzverwaltung zunehmend als steuerpflichtige Gewerbe eingestuft.

Die Behindertenpauschbeträge wurden ab 2021 verdoppelt, sie reichen dann je nach Grad der Behinderung von 384 € bis 7.400 €.

Die steuerliche Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte beträgt 1.000 € (bisher 600 €) ab 2024. Bei Überschreiten volle Steuer.

Arbeitnehmer

Von 2022 bis 2026 beträgt die Entfernungspauschale für Fahrten zw. Wohnung und Arbeit ab dem 21. Kilometer 0,38 € (bisher 0,35 €).

Seit 2020 gilt ein neues Reisekostenrecht. Verpflegungspauschalen: Mehr als 8 Stunden abwesend = 14 €, ganztägig 28 €. Es ist nur noch die „erste Tätigkeitsstätte“ maßgeblich, bei Abwesenheit = Dienstreise. Fahrten zur Arbeit nur noch entweder zur ersten Tätigkeitsstätte oder zu einem Sammelpunkt (z.B. Busdepot) oder zum Zugang eines weiträumigen Tätigkeitsbereichs (Wald). Alle anderen Fahrten sind steuerlich besser gestellte Dienstreisen. Übernachtungskosten sind in tatsächlicher Höhe ohne Prüfung absetzbar.

Für Arbeit im Homeoffice werden ab 2023 bis zu 210 Tage á 6 € = 1.260 € anerkannt, ohne dass ein separates Arbeitszimmer besteht. Es ist nun möglich, steuerlich Kosten sowohl für die Fahrt zur Arbeit als auch die Arbeit im Homeoffice für den gleichen Tag abzusetzen. Für ein häusliches Arbeitszimmer wird ab 2023 ein Pauschbetrag von 1.250 € gewährt, keine Berechnung der Kosten mehr erforderlich.

Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird 2022 von 1.000 € auf 1.200 € angehoben. Nur höhere Aufwendungen müssen angegeben werden.

Vermieter

Für ab 2023 mind. 10 Jahre vermieteten neuen Wohnraum gibt es u.U. für 4 Jahre eine Sonderabschreibung von 5% pro Jahr (7g).

Die normale lineare AfA wird ab 2023 von bislang zwei auf drei Prozent erhöht, die Gesamtdauer damit von 50 auf 33 Jahre verkürzt.

Bei Bauantrag nach 30.9.2023 und vor 1.10.2029 kann eine degressive Gebäudeabschreibung von 5% in Anspruch genommen werden.

Seit 2012 reicht eine Miete von nur noch 66% der ortsüblichen für die vollentgeltliche Anerkennung eines Mietverhältnisses. Die Finanzverwaltung fordert außerdem die getrennte Angabe der Gesamtmiete in Nettokaltmiete und Nebenkosten bzw. Umlagen.

Beim Erwerb einer Immobilie sollten im Kaufvertrag getrennte Preise für Grundstück und Gebäude genannt werden. Das erspart später die häufig streitbehaftete Aufteilung anhand typisierender Wertvorgaben, weil nur das Gebäude abschreibungsfähig ist.

Ab 2025 sind auch von Vermietern die grundlegenden Pflichten der E-Rechnungen zu beachten. Bitte beachten Sie die Hinweise hinter dem Abschnitt „Umsatzsteuer“. Außerdem erhalten Sie eine zusätzliche Information von uns per E-Mail (oder Post).

Kapitalanleger

Für erteilte Freistellungsaufträge ist die Erfassung der Steueridentifikationsnummer verpflichtend. Es besteht weiterhin die Gefahr der Aufdeckung von Auslandssachverhalten, die bislang nicht versteuert wurden. Die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige ist gegeben. Viele Länder (Luxemburg, Österreich, Schweiz, Monaco etc.) meldeten keine Daten sondern behielten stattdessen Quellensteuer ein. Diese wird vom Institut bescheinigt und mit der Einkommensteuer verrechnet, wenn die Zinsen ordnungsgemäß versteuert werden. Mit einer Einwilligung in die Datenübermittlung an den deutschen Fiskus entfällt der Quellensteuerabzug vor Ort.

Seit 2023 beträgt der Sparerfreibetrag 1.000 € (Eheleute 2.000 €). Bitte prüfen Sie eine geeignete Verteilung auf Ihre Banken. Bei insgesamt zu hoch erteilten Freibeträgen droht Ihnen eine umfassende Prüfung durch das Finanzamt.

Seit 2018 werden Investments anders besteuert. Neu hinzu kommt eine starke Beschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten mit anderen Einkünften und/oder Investments. Ihre Bank informiert hierzu, sie hat auch die Umstellung technisch zu bewältigen.

Rentner

Der steuerpflichtige Anteil einer Rentenzahlung (sog. Ertragsanteil) die in 2024 erstmalig gewährt wird, beträgt 84%. Nur 16% der Rente wird somit steuerfrei vereinnahmt. Für die jeweilige Rente bleibt dieser freie Ertragsanteil dann aber auch lebenslang konstant.

Die monatlichen Hinzuverdienstgrenzen fallen bei Renten inzwischen sehr unterschiedlich aus, weshalb sich eine Beratung durch die Rentenversicherung empfiehlt. Zumindest Altersrentner über 65 Jahre dürfen aber weiterhin unbegrenzt hinzuverdienen.

Umsatzsteuer

Seit 2021 ist Großbritannien (England, Wales, Schottland, Nordirland) nach Brexit nicht mehr der EU angehörig sondern ein Drittland.

Bei innereuropäischen Erwerben ist darauf zu achten, dass der Erwerber **nicht eine ID-Nummer aus einem anderen Land** als dem in dem die Lieferung endet verwendet (also nicht die deutsche ID wenn die Lieferung in Polen endet)!

Bei steuerfreien Lieferungen ist der Grund der Steuerfreiheit in der Rechnung detailliert anzugeben, z.B. „steuerfreie Ausfuhrlieferung“.

Soll ein gemischt genutzter Gegenstand der umsatzsteuerlichen betrieblichen Sphäre zugeordnet werden, kann das durch den unterjährigen Vorsteuerabzug zum Ausdruck gebracht werden oder ersatzweise durch eine Benachrichtigung des Finanzamts bis zum 31.5. des Folgejahres (Ausschlussfrist!). Folglich können auch wir nach diesem Stichtag nichts mehr für Sie erreichen...!

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer beträgt 25.000 € ab 2025. Der neue §34a UStDV regelt die Pflichtangaben in der Rechnung eines Kleinunternehmers: Namen und Anschrift der Geschäftspartner, erteilte Steuernummer oder USt-IdNr, Rechnungsdatum, Menge und Art der Lieferung oder Leistung, das Entgelt in einer Summe mit Hinweis auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer.

Das ist nicht zu verwechseln mit den sog. Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto, die noch weniger Angaben erfordern.

Für Kleinunternehmer entfällt die Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung. Außerdem kann ab 2025 noch zwei Jahre lang rückwirkend zur Regelbesteuerung optiert werden. Hierbei besteht eine fünfjährige Bindungsfrist.

Bis zu einer Gesamtumsatzsteuer von 2.000 € (bislang 1.000 €) im Vorjahr ist man ab 1.1.2025 von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit. Die entstandene Umsatzsteuer wird dann erst im Zuge der Jahresveranlagung erhoben oder erstattet. Monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen sind erst ab einer Gesamtumsatzsteuer von 9.000 € (bislang 7.500 €) im Vorjahr zu übermitteln.

Bis zu einem Vorjahresumsatz von nicht mehr als 800.000 € darf die Umsatzsteuer von den vereinnahmten Umsätzen anstelle von den vereinbarten (also in Rechnung gestellten) Umsätzen berechnet und abgeführt werden. Das ist bei vielen säumigen Kunden entlastend.

Seit 2011 erfordern elektronische Rechnungen nicht mehr zwingend eine Signatur. Durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren ist die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit sicherzustellen. Dies geschieht z.B. durch Abgleich mit der Bestellung oder dem Lieferschein. Zu beachten ist zudem, dass elektronische Rechnungen mindestens 10 Jahre auf einem Datenträger aufzubewahren sind, der keine Änderung mehr zulässt und jederzeit lesbar sein muss (z.B. eine gebrannte CD oder DVD).

Seit Juli 2021 wurde für europaweiten Handel und elektronische Leistungen (u.a. Kommunikation, Downloads, Apps) EU-weit das fakultative OSS-Verfahren (One-Stop-Shop) eingeführt, das für den leistenden Unternehmer eine Registrierung in jedem einzelnen EU-Staat ersetzen kann. Bedingung ist die Anmeldung beim Bundeszentralamt für Steuern und die Information über die USt-Sätze der Staaten.

Seit 2010 ist bei sonstigen Leistungen (nicht Lieferungen) an Leistungsempfänger in anderen EU-Ländern das sog. Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden, wodurch sich die Steuerschuldnerschaft auf diesen Leistungsempfänger verlagert. Die Rechnung ist ohne Steuer auszustellen und auf Reverse-Charge hinzuweisen. Der Empfänger der Leistung hat die Umsatzsteuer dann nach den Vorschriften seines Landes selbst zu berechnen und an sein Finanzamt abzuführen. Im Normalfall kann er die Steuer gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen, er somit nicht belastet wird (Nullregelung). Zur besseren staatenübergreifenden Kontrolle werden seit 2010 auch diese sonstigen Leistungen in die „zusammenfassenden Meldungen“ der EU einbezogen.

Händler bei Amazon sollten keine Lieferungen aus Lägern in Polen oder Tschechien freigeschaltet werden, da komplizierte Deklaration! Wer gewerblich Kunde bei Amazon ist, sollte einen Business-Account eröffnen um ausländische Vorsteuer korrekt geltend zu machen.

Rechnet der Leistungsempfänger ab, ist zwingend die Angabe „Gutschrift“ auf der Rechnung zu vermerken. Bei Unternehmern aus einem anderen EU-Staat sind Rechnungen nach den formalen Vorschriften dieses Staates auszustellen. In jedem Fall ist die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ (bzw. „Reverse Charge“) auf einer Rechnung anzugeben und diese bis zum 15. Tag des Folgemonats der Leistungserbringung unter Angabe beider USt-ID-Nummern auszustellen. Bei der Berichtigung von Rechnungen sollte dagegen das Wort „Gutschrift“ vermieden und z.B. „Rechnungsberichtigung“ aufgeführt werden.

Seit dem 1.10.2013 ist bei Lieferungen in ein anderes EU-Land vom Erwerber eine sog. Gelangensbestätigung einzuholen. Seit dem 1.4.2012 ist bei Ausfuhrlieferungen in ein Drittland darauf zu achten, eine ordnungsgemäße Ausfuhrbescheinigung zu erhalten (Vollständigkeit, Unterschriften). Schließen mehrere Firmen über einen Liefergegenstand ein Geschäft ab bei dem die Ware direkt vom ersten an den letzten Unternehmer geliefert wird (sog. Reihengeschäft), gelten ebenfalls besondere umsatzsteuerliche Regeln und Nachweispflichten, die sich in 2013 aufgrund mehrerer EuGH- und BFH-Urteile grundlegend geändert haben. Zu allen Themen können Sie von mir im Bedarfsfall gern detaillierte Auskünfte in Rahmen eines Gesprächs erhalten.

Wer Leistungen zu Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringt muss sich von der zuständigen Landesbehörde jede einzelne Tätigkeit für eine Umsatzsteuerfreiheit entsprechend bescheinigen lassen.

E-Rechnung

Ab 2025 besteht bei umsatzsteuerlichen Unternehmern, insofern auch z.B. Vermieter, die Verpflichtung, von unternehmerischen Geschäftspartnern (Lieferanten, Telekom, Steuerberater usw.) E-Rechnungen empfangen zu können. Eine E-Mail-Adresse genügt hierzu erst einmal. Hinzu kommt eine Lösung zum Lesen von E-Rechnungen, so dass diese geprüft und bezahlt werden können. Die revisions-sichere Aufbewahrung kann dann später jährlich erfolgen, z.B. durch Brennen auf eine DVD, und hat erstmal noch Zeit. Zum kostenlosen Lesen einer E-Rechnung bietet die Bundesregierung unter "www.elster.de/eportal/e-rechnung" eine einfache Lösung an, bei der kein eigenes Elster-Zertifikat vorhanden sein muss, so dass man bei wenigen Rechnungen im Monat vorerst zurecht kommen sollte.

Erst ab 2027 bzw. 2028 (umsatzabhängig) besteht dann auch die Verpflichtung zum Schreiben von E-Rechnungen, so dass noch ausreichend Zeit besteht, individuell die bestmögliche Lösung zu ermitteln und seine Abläufe danach auszurichten. In jedem Fall sollte unsere Mail aus November (für Vermieter aus Dezember) alle wichtigen Informationen für Sie enthalten, außerdem stehen wir Ihnen gern für eine weitergehende Beratung zur Verfügung.

Auch in diesem Zusammenhang ist wichtig, dass analoge wie digitale Belege immer Ihnen gehören und Sie diese aufbewahren müssen, auch wenn Sie uns diese als Original, Duplikat, Kopie oder auf digitalem Wege als Scan, E-Beleg oder Download etc. für die Buchführung zur Verfügung stellen. Hierbei handelt es sich um eine Schnittstelle, die der Gesetzgeber überhaupt nicht im Blick hat, was die Sache nicht einfacher macht. Wenn Sie keine Papierbelege aufbewahren möchten, müssen Sie diese „belegeretzend scannen“ und revisionssicher aufbewahren, was wohl nur mit einem entsprechenden Dokumenten-Management-System (DMS) zu gewährleisten ist.

Unternehmer/Unternehmen

Die Finanzverwaltung hat 2019 die „Grundsätze ordnungsmäßiger und digitaler Buchführung -GOBD“ überarbeitet. Die Anforderungen an Rechnungswesen und Kassenführung und Aufbewahrung von Unterlagen sind weiter ausgeweitet worden. Folglich ist weiterhin bei künftigen Betriebsprüfungen mit harten Auseinandersetzungen um Zuschätzungen und Mehrsteuern zu rechnen (Rücklagen bilden)!!!

Elektronische Kassensysteme benötigen seit März 2021 eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung (TSE). Nicht nachrüstbare Kassensysteme zum 1.1.2023 ersetzt werden. Ab 2025 sind die Kassensysteme mit TSE über eine ‚digitale Schnittstelle‘ beim Finanzamt zu melden. Zum Thema Kassenführung empfehle ich die Bücher „Kassenführung in der Gastronomie“ von Gerd Achilles (180 S.) und „Handbuch zur Kassenführung“ von Teutemacher/Krullmann (250 S.). Dieses wichtige Thema erfordert Ihren Einsatz und kann nicht delegiert werden.

Seit 2020 ist Kunden ein Kassenbon auszuhändigen. Bei hohem Kundenaufkommen ist aber eine Befreiung beim Finanzamt möglich.

Das Finanzamt prüft verstärkt berufliche Verluste auf sog. Liebhaberei. Bitte Gewinnbemühungen bereits laufend gut dokumentieren.

Seit 2023 können im Rahmen einer Betriebsprüfung vom Finanzamt vorab Unterlagen angefordert und dann Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden. Unsere Einflussmöglichkeiten verringern sich damit weiter, weshalb es das Ziel sein muss, Prüfungen zu vermeiden. Mit Transparenz in der Deklaration, Einhaltung von Fristen und rascher Vorlage erbetener Angaben und Unterlagen gelingt uns das gut!

Ab dem Jahr 2025 müssen im Zuge der E-Bilanz neben dem reinen Jahresabschluss auch der unverdichtete Kontennachweis mit Salden und das Anlageverzeichnis sowie ggfs. der Anhang mitübertragen werden. Es ist nicht klar, ob und in welchen Fällen das Finanzamt Einblick nimmt (vielleicht rein edv-gestützt), aber es wird sicherlich mehr Rückfragen geben die zu mehr (Er-)klärungs Aufwand führen.

Die erbschaftsteuerliche Entlastung von Unternehmen ist aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken und vielfältiger Rechtsentwicklungen weiterhin höchst komplex. Im konkreten Fall sprechen Sie mich bitte an, da eine individuelle Beratung unbedingt zu empfehlen ist.

Wer freischaffende Künstler beauftragt (auch für Internetseiten, Texte, Fotos uvm.) muss 5,0% der Auftragssumme in einem speziellen Meldeverfahren an die Künstlersozialkasse abführen. Es gilt eine Bagatellgrenze bei weniger als 450 € Aufträgen pro Jahr. Ist der Auftragnehmer keine natürliche Person, besteht keine Abgabepflicht. Ab 1.1.2025 wird die Künstlersozialkasse in die Knappschaft integriert.

Selbständige brauchen wie Arbeitnehmer und Beamte regelmäßig eine A1-Bescheinigung, wenn sie vorübergehend grenzüberschreitend innerhalb der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, Großbritannien oder Nordirland tätig sind. Hierdurch wird dokumentiert, dass die im Ausland tätige Person dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt und doppelte Beitragszahlungen vermieden.

Ab einem Umsatz von 800.000 € oder einem Gewinn von 80.000 € entsteht für Einnahmen-Überschuss-Rechner Bilanzierungspflicht.

Die 1%-Regelung für Firmenwagen wurde in 2015 auf Fahrräder ausgeweitet. Die Überlassung eines Fahrrades (auch E-Bikes) im Wert von 3.000 € führt für Arbeitnehmer somit nur zu einem Mehrgehalt von mtl. 30 €, also ca. 12,- € monatlicher finanzieller Belastung.

Für reine Elektrofahrzeuge bis zu 70.000 € Bruttolistenpreis (ab 2024) beträgt die pauschale Privatnutzung 0,25% statt 1% pro Monat. Für Hybridfahrzeuge beträgt die Privatnutzung 0,5% bei elektrischer Mindestreichweite von 80 km oder max. CO₂-Ausstoß von 50g/km.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist für alle Personenwagen eines Betriebes die Privatnutzung mit einem 1%-Wert anzusetzen (e-Autos 0,25%) wenn keine Fahrtenbücher geführt werden. Bislang wurde nur das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis versteuert.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form von Ihnen selbst geführt werden. Die Eintragungen (mindestens: Datum, Kilometerstand Anfang u. Ende, Startort, Reiseroute bei Umwegen, Reiseziel nebst Reisezweck) müssen mit anderen Belegen in Einklang stehen (Reparaturen, TÜV, Tanken, Hotel). Bei mehreren Fahrzeugen ist für alle Pkw ein Fahrtenbuch zu führen.

Die Freigrenze für betrieblich veranlasste Geschenke an Kunden u. Geschäftspartner beträgt ab 2024 netto 50 €, auch ohne VSt-Abzug.

Bei Bestellungen oder Verträgen mit Partnern im EU-Ausland sollte immer die eigene USt-Identifikationsnummer angegeben werden, so dass kein Umsatzsteuerausweis erfolgt, da sonst das Geschäft um 17-25% teurer wird als nötig. Die USt-ID-Nr. beantragen wir für Sie.

Wir buchen Ihre Belege stets voll betrieblich bzw. beruflich, sofern keine entsprechende abweichende Kennzeichnung durch Sie erfolgt.

Mögliche Gewinnminderung oder die -verschiebung ins Folgejahr (bitte immer vorab Rücksprache halten):

- Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 € netto (oder bis 1.000 € über fünf Jahre).
- Vorziehen von Aufwendungen, z.B. Lohnnebenkosten, Reparaturen, Spenden bereits im Dezember zahlen.
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen (Abnahme) ins nächste Jahr.
- Lieferungen sind im Zeitpunkt der „wirtschaftlichen Erfüllung“, also bei Übergabe an den Kunden ausgeführt.
- Vereinbarung des Übergangs von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr erst im kommenden Jahr.
- Vereinbarung der Fertigstellung oder Abnahme durch den Vertragspartner erst im kommenden Jahr.
- Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel werden in bestimmten Fällen doch dem anderen Jahr zugerechnet (z.B. bei wiederkehrenden Zahlungen; seit einiger Zeit auch die USt-Vorauszahlung).

Die Anforderungen an einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 200.000 € wurden deutlich gesenkt. So muss keine konkrete Investition mehr geplant sein und die Funktion nicht mehr detailliert benannt werden, was eine Steuerstundung für gute Jahre vereinfacht. Aufgrund der einhergehenden Liquiditätsrisiken und einer hohen Verzinsung ist eine Einzelberatung zu empfehlen. Für ab 2021 gebildete Investitionsabzugsbeträge wurde die Auflösung wieder auf drei Jahre herabgesetzt, davor waren es vier bis sechs Jahre. Dafür wird die zulässige Sonderabschreibung ab dem 1.1.2024 von 20% auf 40% erhöht.

Die degressive Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter ist auch in 2024 möglich, führt aber verpflichtend zu einer sep. Steuerbilanz.

Ein in 2024 erlittener Verlust kann zwei Jahre, also bis ins Jahr 2022, zurückgetragen und so bereits gezahlte Steuern erstattet werden.

Wenn Sie bilanzierungspflichtig sind, sollten am Jahresende aus Gründen der Bilanzoptik die betrieblichen Bankkonten positiv sein.

Aufbewahrungsfristen: Generell sollten Sie Geschäftspapiere bis Ende des achten Jahres nach der letzten Bearbeitung aufbewahren. Für die Buchführungs- und Steuerunterlagen beginnt die Zeitrechnung mit Abschlusserstellung (nach unserer Erstellung in 2025 also Aufbewahrung bis Ende 2033). Seit 2002 müssen elektronisch erzeugte Belege auch elektronisch aufbewahrt werden und ggfs. lesbar sein. Belege im Zusammenhang mit notariellen Beurkundungen sollten grundsätzlich dauerhaft aufbewahrt werden.

Bitte prüfen Sie bei Thermopapier (Fax, Registrierkassen) von Zeit zu Zeit die Lesbarkeit und fertigen Sie ggfs. rechtzeitig Kopien an.

Vereine

Das Bundeszentralamt für Steuern führt ab 2024 ein zentrales Zuwendungsempfängerregister, das von den jeweils zuständigen Finanzämtern die erforderlichen Daten übermittelt bekommt. Eine eigene Anstrengung ist, anders als beim Transparenzregister, nicht nötig.

AG, GmbH und GmbH & Co. KG

Kapitalgesellschaften müssen bis zum 31.12. des Folgejahres ihren Jahresabschluss im elektronischen Unternehmensregister veröffentlichen (oder hinterlegen). Unser Büro ist als Meldestelle registriert und kommt dieser Pflicht für Sie gern nach. Wichtig ist es m.E. deshalb, die zur Verfügung stehenden Informationen anderer Firmen (Geschäftspartner, Wettbewerber) auch für eigene Zwecke zu nutzen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften (Bilanzsumme ab 2025 bis 450.000 €, Umsatz bis 900.000 €, durchschnittlich bis 10 Arbeitnehmer) wurden ab 2013 Erleichterungen bei der Bilanzierung und Veröffentlichung eingeführt (MicroBiG).

Seit dem 1.7.2022 müssen Kapitalgesellschaften und ab 2023 Vereine alle -auch nur indirekt- wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister hinterlegen. Bei Veränderungen im Gesellschafterbestand ist auch an die **Berichtigung** des Transparenzregisters zu denken.

Seit 2015 müssen GmbHs bei Ausschüttungen neben Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag auch Kirchensteuer verpflichtend einbehalten. Für den Abruf der individuellen Merkmale ist eine Registrierung im elektronischen Elsterportal erforderlich.

Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder UG sind **sozialversicherungsfrei**, wenn sie nicht weisungsgebunden sind und alle Beschlüsse verhindern können. Es sind entspr. Stimmrechtsquoten erforderlich! Nutzen Sie die Statusklärung der Rentenversicherung!

Lohn und Gehalt

Bitte teilen Sie uns neue Arbeitnehmer immer umgehend mit damit wir alle erforderlichen Angaben und Daten frühzeitig prüfen können. Die Angaben zum laufenden Lohn benötigen wir für fristgerechte Meldungen bis zum 20. des Monats (ausgenommen Stundenlöhner).

Beitragsätze 2025: KV 14,6%+2,5%, PV 3,6%, RV 18,6%, AV 2,6%. Grenze RV+AV 8.050 €, KV+PV 5.513 €. Sachbezug Verpfl 333 €.

Arbeitgeber können Angestellten seit dem 1.10.2022 **bis Ende 2024** insgesamt Geld- oder Sachleistungen von bis zu 3.000 € Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn zahlen, z.B. als freiwilliges Weihnachtsgeld. Hierauf werden weder Steuern noch Sozialabgaben fällig. Die Zahlung kann einmalig oder in Teilen erfolgen, auch an Aushilfen und kurzfristig Beschäftigte.

Seit 2019 kann ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unabhängig von der 50€-Grenze ein Jobticket insgesamt steuerfrei zuwenden. Auch kann ein betriebliches Fahrrad steuerfrei zur Nutzung überlassen werden.

Ab dem 1.1.2025 beträgt der bundesweit einheitliche Mindestlohn **12,82 €** je Stunde, die Minijobgrenze dann entsprechend **556 €** mtl. In vielen Fällen bestehen durch Tarifverträge höhere verpflichtende Mindestlöhne. Bitte beachten Sie auch die Pflicht des Arbeitgebers zur genauen Stundenerfassung, v.a. in Risikobranchen wie der Gastronomie. Geprüft wird von Zoll und Sozialversicherung.

Vor allem bei Teilzeitkräften, die 556 € verdienen, ist zu beachten, dass keine tariflichen Ansprüche auf weiteres Entgelt bestehen dürfen (z.B. Schmutzzulage, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld), da dies sonst für die Berechnung der Sozialbeiträge mit einbezogen wird und erhebliche Beitragsnachforderungen auch ohne Zahlung der Zulage auslöst (sog. Phantomlohn). Dagegen werden tarifliche Einmalzahlungen (Weihnachtsgeld) nur berücksichtigt, wenn sie auch wirklich gezahlt werden.

Seit 2019 werden bei Aushilfen ohne vertraglich vereinbarte Wochenstunden für die Erhebung der SV-Beiträge 20 Std angenommen, es sei denn, die Aushilfe darf vertraglich Arbeitsangebote auch ablehnen und ist deshalb nicht 'schutzbedürftig'.

Am 1.1.2023 wurde die Gleitzone für Geringverdienende von 1.600 € auf 2.000 € angehoben, sie beginnt weiterhin bei 538 € monatlich (2025: 556 €). Der Arbeitnehmer hat geringere Abzüge, erwirbt trotzdem den vollen Rentenanspruch. Es darf kein weiteres Arbeitsverhältnis bestehen oder das Gesamtgehalt muss unter 2.000 € liegen, was auch zugunsten der Arbeitnehmer explizit abzufragen ist.

Seit 1.7.2023 wird der Zuschlag zur Pflegeversicherung gestaffelt nach der Anzahl der Kinder (per Formular nachzuweisen) erhoben.

Mit der sog. Lohnsteuer-Nachschau wurde ein weiteres Instrument zur Kontrolle und Bekämpfung der Schwarzarbeit eingeführt.

Beitragsverfahrensordnung: Zum 1.1.2023 wurde gesetzlich geregelt, dass Arbeitgeber im Falle einer Sozialversicherungsprüfung alle rückwirkend seit dem 1.1.2022 neu eingetretenen Tatbestände und Ereignisse als elektronische Entgeltunterlagen in jeweils separaten Dateien, z.B. als PDF, zur Verfügung zu stellen haben. Reichen Sie uns diese bitte ab sofort ebenfalls digital ein: Je Tatbestand eine Datei und diese möglichst so benannt: Mandantename_Personalnummer_Name_Vorname_Bezeichnung_Jahr_Monat (soweit bekannt).

Zeiterfassung: Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass Unternehmen die genauen Arbeitszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer systematisch und umfassend zu erfassen haben (Arbeitszeit, Pausen, Urlaub, Krankheit, Fortbildung). Die Bundesregierung arbeitet noch an der genauen Umsetzung. Bereits jetzt bestehen ja zahlreiche Aufzeichnungspflichten, z.B. für den Mindestlohn.

Die Lohnsteuer ist vierteljährlich zu melden, wenn im Vorjahr Lohnsteuer von mehr als 1.080 € aber weniger als 5.000 € angefallen ist.

Ein unklarer Status eines Arbeitnehmers in der Sozialversicherung kann durch eine Antragsanfrage beim Rentenversicherungsträger geklärt werden. Da im Zweifel der Arbeitgeber für Sozialbeiträge haftet, ist dieses Verfahren grundsätzlich dringend anzuraten.

Seit 2009 besteht für bestimmte Branchen wieder die Pflicht, für neue Mitarbeiter eine Sofortmeldung am Tag der Arbeitsaufnahme zu erstatten: Baugewerbe, Gaststättengewerbe, Personenbeförderungs- und Transportgewerbe, Gebäudereinigung und Fleischwirtschaft. Alle Arbeitnehmer in den genannten Branchen sind seit 2009 zur Mitführung ihres Personalausweises verpflichtet. Für den Arbeitgeber besteht insoweit eine zu dokumentierende Hinweispflicht.

Es ist möglich, Arbeitnehmern bis zu 600 € im Jahr für eine „qualifizierte“ betriebliche Gesundheitsförderung zuzuwenden, die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen in einem Sportstudio reicht nicht aus. Hinweise und Beratung geben auch die Krankenkassen vor Ort.

Seit 2015 dürfen Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer zusätzlich zum Gehalt steuerfrei Kindergartenbeiträge etc. übernehmen und elektronische Geräte zur Nutzung zur Verfügung stellen (der Arbeitgeber muss allerdings Eigentümer der Gegenstände bleiben).

Seit 2023 erfolgt eine Krankschreibung elektronisch. Sie informieren uns über die Erkrankung des Mitarbeiters Anfang der Folgeweche und wir fragen die Daten zentral ab. Wenn die gemeldeten Daten des Arztes mit den Angaben Ihres Arbeitnehmers übereinstimmen, wird Ihnen der Lohnausfall wie gehabt erstattet, anderenfalls sind weitere Arbeiten erforderlich. Auch jede Verlängerung ist mitzuteilen.

Das bisherige Meldelösung „SV.net“ wird zum 1.1.2014 durch das neue Portal „sv-meldeportal.de“ ersetzt.

Mit der Neufassung des Rechtsdienstleistungsgesetzes wurden unsere Möglichkeiten einer auch rechtlichen Beratung weiter stark eingeschränkt. Dies betrifft insbesondere den Lohnbereich, da wir nicht zur Sozialversicherung beraten dürfen, auch wenn wir sie abrechnen. Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir leider vermehrt auf die Beratung durch einen Rechtsanwalt verweisen und von Ihnen die erforderlichen Daten benannt bekommen müssen.

INTERN:

Aufgrund des Fachkräftemangels ist es momentan schwierig, neues Personal akquirieren zu können, zumal der Beruf des/der Steuerfachangestellten ein hohes Maß an Verantwortung für die Mandanten sowie permanente Lernbereitschaft bedeutet.

Wenn Ihnen in Ihrem Umfeld Menschen bekannt sind, die sich beruflich mit Steuern befassen (möchten), engagiert arbeiten, verantwortungsvoll handeln und auf der Suche nach einem neuen Tätigkeitsfeld sind, bitte ich Sie, mich entsprechend zu empfehlen.

Unsere Geschäftszeiten sind seit Dezember von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitags ist das Büro dann nicht besetzt. Dabei werden keine Arbeitszeiten geändert, vielmehr werden die Teilzeitbeschäftigungen der Mitarbeiterinnen auf diese Kernzeit gebündelt.

Die schriftliche Kommunikation wird sich verstärkt auf E-Mails verlagern, das gilt auch für Steuerbescheide und dergleichen. Ihr Einverständnis setze ich dabei voraus. Bitte geben Sie uns eine kurze Nachricht wenn Sie weiterhin Briefpost wünschen. Unsere Hauptmailadresse, vor allem für den Mail-Versand, lautet ab sofort "kanzlei.ersch@posteo.de". Aus Sicherheitsgründen befindet sich unser Mailserver ohnehin nicht im Büro und die alte Adresse kanzlei@ersch.de führt immer mehr zu technischen Schwierigkeiten mit Googlemail und anderen Diensten, bleibt jedoch gültig.

Demnächst werden wir auf freundlichen Wunsch der Finanzverwaltung hin alle bestehenden Vollmachten aktualisieren und in einer zentralen Vollmachtsdatenbank hinterlegen müssen. Hierzu melde ich mich dann noch einmal separat, wenn wir das genaue Procedere kennen.

In diesem Zusammenhang noch eine dringende Bitte an Sie:

Wenn Sie uns Unterlagen mailen, hängen Sie bitte nicht mehr als 5-6 einzelne Dateien an, sondern wandeln Sie alles in PDFs um und fassen Sie diese vor der Übermittlung z.B. mit den Programmen "7zip" oder "WinZip" in eine zip-Datei zusammen, das vereinfacht uns die Nacharbeit sehr.